



Rechtsanwaltskanzlei
von Raumer

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin
vorab per Telefax: 030 227 30013

Berlin, den 13. August 2020
vR/fu
Aktenzeichen: 002/17
-bitte stets angeben-

Betr.: Petitionsverfahren zum PET 3-19-11-8222-006233

Meine Mandantschaft: Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-
Flüchtlinge e.V.

hier: Stellungnahme zur Antwort der Bundesregierung vom 29. Januar 2020 auf die Große
Anfrage der Partei DIE LINKE, BT-Drs. 19/11250, „Rückwirkende Einbeziehung der DDR-
Altübersiedlerinnen und -übersiedler in die Gesetzgebung zur Rentenüberleitung“
sowie zur Stellungnahme des BMAS vom 6. Mai 2020 zur Petition PET 3-19-11-8222-
006233

Sehr geehrte Frau Schutz,
sehr geehrte Frau Bittmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Petenten wird hiermit abschließend im Petitionsverfahren wie folgt
vorgetragen:

Der Ausgang des Petitionsverfahrens ist zumindest in dessen Ergebnis unabhängig von der im
Verfahren diskutierten Frage, ob die vom BAMS in seiner Stellungnahme vertretene
Rechtsauffassung (noch) von der aktuellen Gesetzeslage nach Erlass des RÜG gedeckt ist
oder nicht. Sollte man mit dem BMAS annehmen, diese aktuelle Gesetzeslage decke (noch)
die von ihm vertretene Rechtsauffassung, so geböte jedenfalls das Prinzip der
verfassungskonformen und der konventionskonformen Gesetzesauslegung eine Auslegung

Stefan von Raumer
Meinekestr. 13
10719 Berlin
Telefon (030) 887 21 944
Telefax (030) 887 21 945
e-mail: zentrale@jus-von-raumer.de
Internet: www.jus-von-raumer.de

In Kooperation mit:

Gienapp Rechtsanwälte
Wexstr. 16
20355 Hamburg
Telefon (040) 22 61 991 0
Telefax (040) 22 61 991 22
e-mail: kontakt@gienapp.de

Marcus Visker
Rechtsanwalt MBA
Colonnaden 26
20354 Hamburg
Telefon (040) 22 820 790 0
Telefax (040) 22 820 790 9
e-mail: kanzlei@visker.de

der aktuell bestehenden Gesetzeslage im Sinne der Petition. Selbst wenn man jedoch meinen wollte, dass eine solche konventionskonforme und verfassungskonforme Auslegung im Sinne der Rechtsauffassung der Petition an den Grenzen des Wortlauts der geltenden Gesetzeslage scheitern würde, so wäre damit die geltende Gesetzeslage konventions- und verfassungswidrig und wäre eine gesetzliche Neuregelung geboten, die in diesem Falle initiativ durch das vorliegende Petitionsverfahren angestoßen werden müsste.

Zu den Details der Auslegung des aktuell geltenden Rechts nach den geltenden konventionellen Auslegungsregeln, aber auch im Lichte des Gebots der konventionskonformen und verfassungskonformen Auslegung sowie zur Konventionswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelungen für den Fall der Interpretation der gesetzlichen Regelungen im Lichte der Auffassung des BMAS macht sich die Petition nunmehr den gesamten Begründungsvortrag des dortigen Beschwerdeführers im aktuellen Revisionszulassungsverfahren beim Bundessozialgericht B 5 R 61/20 B zu Eigen.

Der entsprechende Begründungsvortrag des Rechtsanwaltskollegen Herrn Norbert Geis im genannten Verfahren, an dem der Unterzeichner beratend mitgewirkt hat, wird mit dessen hierzu ausdrücklich erteilter Zustimmung in Kopien der Schriftsätze des Kollegen vom 7. Mai, 8. Mai und 11. Mai 2020 in Anlage 1 – 3 hier vorgelegt und vollständig zum Gegenstand des Vortrages im Petitionsverfahren gemacht.

Insoweit wird im Schriftsatz vom 7. Mai 2020 insbesondere auf den Vortrag auf Seite 8 ff. unter II. zur grundsätzlichen Frage der Anwendbarkeit der Anlagen 1-16 zum FRG auf die Rentenberechnung des dortigen Beschwerdeführers, eines Altübersiedlers, aus dem geltenden einfachen Gesetzesrecht verwiesen. Insbesondere dazu, dass eine Klärung dieser Frage auch nicht durch den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016, 1 BvR 713/13 erfolgte, wird auf Seite 11 unter II. 2. a. aa., sowie dazu, dass eine solche Klärung auch nicht durch die Entscheidung des BSG im Urteil vom 14. Dezember 2011, B 5 R 36/11 R erfolgte, auf Seite 12 unter II. 2. a. bb. verwiesen.

Zu den Ergebnissen der historischen und teleologischen Auslegung der aktuell geltenden Gesetzeslage wird auf II. 2. b. aa. auf S. 15 – 29, zu den Ergebnissen der verfassungskonformen und völkerrechtsfreundlichen Auslegung im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf II. 2. b. bb. auf S. 29-40 verwiesen.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der vom dortigen LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegten gesetzlichen Regelungen, soweit diese mit der Auslegung des LSG - analog der Auslegung des BMAS in vorliegenden Petitionsverfahren - insbesondere des § 259 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI so verstanden werden, dass eine Berücksichtigung der vom dortigen Beschwerdeführer im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten in Anlage 1-16 zum FRG nur noch für diejenigen zur Anwendung kommt, die am 18. Mai 1990 einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, wird auf III. S. 41-44 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, gilt nunmehr als Resümee und Schlussvortrag im Petitionsverfahren das Folgende:

Kernfrage der Bewertung des Rechtsstatus der bereits in das bundesrepublikanische Rentensystem integrierten früheren Übersiedler (sog. „Altübersiedler“), die vor der

Wiedervereinigung, also außerhalb des Anschlusses der DDR, bereits in das bundesdeutsche rentenrechtliche Rechtssystem integriert waren ist, ob diese Personengruppe vom RÜG, das in Erfüllung der Vorgaben des Einigungsvertrages allein für die Bewohner des „Beitrittsgebietes“ geschaffen wurde, mit erfasst werden.

Dabei zeigt bereits die Formulierung „Beitrittsgebiet“, die erst in Folge des Antrages der DDR-Volkskammer entstand, der Bundesrepublik Deutschland beizutreten, dass die hier betroffenen „Altübersiedler“, deren Interessen die Petition wahrnimmt und die lange vor diesem Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt waren, nicht Adressaten des RÜG sein sollten.

Konsequent ist dies den Altübersiedlern, die seit 1959 bis einige Jahre nach der Wiedervereinigung, also über 30 Jahre lang vorgenommene Integration der DDR- Übersiedler und Flüchtlinge bei ihrer Ankunft mit mehreren Dokumenten erläutert worden. So schreibt z.B. die BfA in ihrer Broschüre „Der Übersiedler und seine Rente (3. Auflage (7/88):

„Da die von den Übersiedlern „mitgebrachten“ Zeiten nicht aufgrund der vorstehend genannten bundesdeutschen Gesetze entstanden sind, mußte der Gesetzgeber ein spezielles Gesetz schaffen: das am 1. Januar 1959 in Kraft getretene „Fremdrentengesetz“ (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBI. I S. 93). Das FRG ergänzt also die bundesdeutschen Rentengesetze und wird vom Gedanken getragen, die betroffenen Personen in ihrer sozialen Sicherung so zu stellen, als ob sie ihr Arbeitsleben und damit ihr Versicherungsleben im Bundesgebiet verbracht hätten. Es wird damit eine volle Eingliederung in das Rentensystem des Bundesgebiets erreicht. Kernstück des FRG ist § 15 Abs. 1, der bestimmt, daß „Beitragszeiten, die ... nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind“, den Zeiten im Bundesgebiet gleichstehen. Mit dieser Formulierung sind Zeiten in der DDR vom 1. Juli 1945 an und in Berlin (Ost) vom 1. Februar 1949 an gemeint. Die Gleichstellung besagt mit anderen Worten, daß die in der DDR zu einem System der gesetzlichen Sozialversicherung entrichteten Beiträge wie Zeiten behandelt werden, für die Beiträge zur bundesdeutschen Rentenversicherung zugeflossen wären.“

Aber auch noch das nach der Wiedervereinigung herausgegebene Sondermerkblatt Rentenreformgesetz 1992 – Fremdrentengesetz – des gleichen Herausgebers (1. Auflage [1/90]) bekräftigte dieses Eingliederungsprinzip.

Alle Neuankömmlinge mit ostdeutschem Migrationshintergrund durften also darauf vertrauen, dass sie willkommen waren und in der Rentenversicherung, darüber hinaus übrigens auch in der gesetzlichen Unfallversicherung, den Versicherten mit westdeutscher Erwerbsbiografie gleichgestellt sind. Bereits vor diesem Hintergrund erscheint eine nachträgliche Neubewertung dieser Eingliederung als ausgeschlossen. Auch die nicht vorhersehbare Wiedervereinigung hat darauf keinen Einfluss.

Bereits die Petition PET 3-19-11-8222-006233 „Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ hatte sehr deutlich nachgewiesen, dass es seitens des Gesetzgebers und auch der Bundesregierung weder

eine Intention zur rückwirkenden Änderung dieser rentenrechtlichen Position der Altübersiedler, noch eine intentionelle entsprechende gesetzliche Festlegung gibt, sofern man dies im Gesamtrahmen der Überleitungsgesetzgebung und in dem damaligen politischen Kontext betrachtet.

Ein Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR- Flüchtlinge (IEDF) hat Einsicht in die Unterlagen des BMAS und des BMJ im Zuge der Vorbereitung des RÜG und Rü-ErgG genommen. Es fanden sich nicht einmal andeutungsweise Belege dafür, dass die bereits vorgenommene Aufnahme der Altübersiedler in die Versichertengemeinschaft der Bundesrepublik auf Basis des FRG aufzuheben sei und die betreffenden Personen dem Beitrittsgebiet zugeordnet werden sollten. Selbst eine Klage beim Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 2K 602.12), führte zu dem Ergebnis, dass im BMAS, dem hierfür federführenden Ministerium, keine derartigen Unterlagen vorhanden sind. Dies kann nur bedeuten, dass es im Zuge der Vorbereitung des RÜG keine derartigen Überlegungen gab, denn es ist völlig abwegig anzunehmen, dass ein derart einschneidender Paradigmenwechsel ohne jegliche vorbereitende Erwägungen, Stellungnahmen, Gutachten und sonstigen Schriftwechsel und Aufzeichnungen vorgenommen worden wäre.

So kam dann auch der Petitionsausschuss nach umfassender Sichtung aller Gesetzesmaterialien in seiner Beschlussempfehlung Pet 3-16-11-8222 Prot. Nr. 17/66 zum Ergebnis: „Aus den Unterlagen zur Gesetzgebung zum RÜG geht nicht hervor, ob die sich durch die Ablösung des FRG für Übersiedler ergebenden Folgen absehbar und gewollt waren“ und sah schon aus Vertrauensschutzerwägungen (gesetzgeberischen) Handlungsbedarf.

Es gibt entgegen der Aussage des BMAS (Antwort auf Frage 11 der Großen Anfrage) im Aktenbestand des BMAS jedoch sehr wohl ein Rechtsgutachten, das in Vorbereitung des RÜG von Prof. Dr. Axel Azolla, Institut für Rechtswissenschaft der TU Darmstadt, für den federführenden Ausschuss für Arbeit- und Sozialordnung erstellt wurde. Es nimmt vor allem zu verfassungsrechtlichen Aspekten der Rentenüberleitung Stellung:

Bereits einleitend wird darin festgestellt, dass das RÜG allein die Übertragung des Rentenrechts der Bundesrepublik auf die Neuen Bundesländer behandelt. Das Gutachten behandelt im Wesentlichen die Rentenüberleitung für Frauen, staatsnahe Bedienstete und das FRG. Es geht sehr breit auf die Änderungen am Fremdrechten für künftige Aussiedler aus nichtdeutschen Herkunftsgebieten ein. Eine rückwirkende Anwendung der Änderungen am FRG wird nicht thematisiert. Auf Übersiedler aus der vormaligen DDR wird nicht eingegangen, offensichtlich, weil es diese nach der Wiedervereinigung nicht mehr geben konnte. Damit wird aber zugleich deutlich, dass deren bereits vor der Wiedervereinigung erfolgte Eingliederung in den Rechtsraum Bundesrepublik mit dem RÜG nicht zur Disposition gestellt worden ist. Aus dem Geltungsrahmen des RÜG (Überleitung von DDR-Recht in Bundesrecht) sowie dem gesamten Tenor ist zu entnehmen, dass einer solchen Absicht, so sie denn bestanden hätte, vehement widersprochen worden wäre. Das Gutachten ist entsprechend der Aufgabenstellung des RÜG ausschließlich darauf gerichtet, die Überleitung von DDR- Recht in Bundesrecht verfassungskonform zu gestalten. Bezeichnenderweise wird dieses Gutachten, das sich im Bestand des BMAS befindet, von diesem in seiner Existenz negiert.

Die Gegendarstellung des BMAS sowohl zur Petition als auch zur Großen Anfrage beschränkt sich auf Meinungsäußerungen, Behauptungen und Interpretationen, ohne für die jeweiligen Aussagen einen schlüssigen Beweis zu führen.

Es wird z.B. der Entwurf der Bundesregierung zum RÜG zitiert, in dem es heißt: „Nach der Vereinigung Deutschlands hat die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdrentenrecht ihre Legitimation verloren.“

Dieser Satz macht die logische und zugleich triviale Aussage, dass es mit der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands keine Fortsetzung der Integration nach dem Bundesaufnahmegesetz und bezüglich der Rentenanwartschaften gemäß FRG geben kann. Das heißt aber nicht, dass die mit der bereits vor Inkrafttreten des RÜG vorgenommenen Integration geschaffenen versicherungsrechtlichen Sachverhalte aufzuheben seien.

Die Bundesregierung beruft sich auf Änderungen des § 15 und Streichung des § 17 FRG im Rahmen des RÜG. Diese Änderungen sind rein redaktioneller Natur, weil es mit dem Zusammenschluss der beiden Teile Deutschlands einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gab, auf den hierin abgestellt worden war. Folglich war es nicht mehr notwendig, Gesetzesformeln für diese nicht mehr mögliche Fallkonstellation bestehen zu lassen. Sie wurden deshalb gestrichen. Daraus folgt aber nicht, wie bereits dargelegt, dass die nach bisherigem Recht bereits entstandenen Anwartschaften neu zu bewerten wären.

Das grundsätzliche Missverständnis des BMAS besteht darin, dass man dort davon ausgeht, dass nach einer vor der Wiedervereinigung erfolgten Eingliederung in die Versichertengemeinschaft, die in der besonderen Situation der Altübersiedler aus der ehemaligen DDR durchaus vergleichbar mit dem Abschluss eines Vertrages ist, die vereinbarten Konditionen später beliebig, hier unter den geänderten rechtlichen Verhältnissen zum Gebiet der vormaligen DDR, geändert werden könnten bzw. unter Berufung auf vermeintliche Rechtsänderungen sogar müssten. Zwar gilt insoweit generell, dass rentenrechtliche Regelungen verfassungsrechtlich keiner pauschalen Bestandsgarantie unterfallen. Das bedeutet aber nicht, dass nicht im Einzelfall Vertrauensschutzaspekte, wie sie auch der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung Pet 3-16-11-8222 Prot. Nr. 17/66 als hier vorrangig angesehen hatte, das Fortschreiben einer einmal getroffenen Grundentscheidung, wie sie die bereits erfolgte rentenrechtliche Eingliederung der Übersiedler in der historisch einmaligen Situation der deutschen Teilung darstellt, verlangen können oder jedenfalls einen Fortbestand der ursprünglich gewährten Leistungszusage gebieten.

Aber auch der § 248 SGB VI gilt lediglich für zu bewertende Sachverhalte, hier die noch vorzunehmende Überführung von Ansprüchen gegenüber der vormaligen DDR-Rentenversicherung, jedoch nicht für bereits nach dem FRG begründete Sachverhalte. Das wurde diesseits bereits im Zusammenhang mit § 300 SGB VI ohne Widerspruch des BMAS dargestellt.

Zu beachten ist auch, dass den Betroffenen in der Regel bereits vor ihrer Ausreise aus der DDR bekannt war und sie sich in ihrer Lebensplanung darauf eingestellt hatten, dass ihnen in der Bundesrepublik Anwartschaften nach dem FRG zustanden, worauf zutreffend auch der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung Pet 3-16-11-8222 Prot. Nr. 17/66 hinwies,

ebenso wie darauf, dass diese Betroffenen mit der aktuellen Handhabung des RÜG in den meisten Fällen keine Chance hatten, sich vorher auf die reduzierten Rentenleistungen einzustellen und entsprechend alternative Vorsorge zu treffen.

Zutreffend weist die Bundesregierung nun zwar darauf hin, dass die Festlegung der persönlichen Entgeltpunkte nach § 70 SGB VI zu erfolgen hat. Dieser verweist jedoch auf § 55 SGB VI, nach dem Pflichtbeitragszeiten auch solche sind, die nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten, hier also nach dem FRG.

Zutreffend ist auch, dass seit 1992 in Kontenklärungsverfahren nicht mehr nach dem FRG zu entscheiden war. Dies ist hier jedoch nicht relevant, da bereits vorher nach dem FRG eine Kontenklärung zu erfolgen hatte.

Die Bundesregierung lässt im Übrigen faktisch die den Betroffenen mit ihrer Ausreise aberkannten Anwartschaften gegenüber der DDR wieder aufleben. Dieser DDR-Rechtsakt der Aberkennung der DDR Rentenanswartschaften ist jedoch gem. Art. 19 S. 1 EV weiterhin gültig. Zum Aufleben der Rentenanswartschaften gegenüber der RV der DDR hätte es eines Rechtsaktes der Bundesrepublik bedurft, der diese Aberkennung gem. Art. 19 S.2 EV aufhebt, wie dies etwa nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder einem analogen Gesetz erfolgen hätte können.

Am 03. September 2019 fand im BMAS ein Gespräch zwischen dem Vorstand IEDF und Herrn Hans-Ludwig Flecken, Leiter Abteilung IV: Sozialversicherung und Alterssicherung, statt. Auf die Frage, von wem denn die Absicht, einen Paradigmenwechsel zu Lasten der früheren DDR- Übersiedler vorzunehmen beschlossen worden und wo dies niedergelegt worden sei, antwortete der Abteilungsleiter des BMAS lapidar: „*Das war eine politische Entscheidung.*“ Damit und mit dem selbst vom Petitionsausschuss gefundenen Ergebnis, dass eine solche Entscheidung den Gesetzgebungsmaterialien nirgends zu entnehmen ist, ist festzustellen, dass es für die heutige Praxis keine parlamentarische Willensbildung gab.

Die Haltung des BMAS ist deutlich erkennbar darauf ausgerichtet, die Forderungen der Altübersiedler, offenbar zur Aufrechterhaltung der „politischen Entscheidung“, grundsätzlich zu ignorieren. Dafür werden sämtliche Beweisführungen, die im Sinne der Forderung der Betroffenen vorgelegt worden sind, ignoriert. So ist es beispielsweise denklogisch nicht nachvollziehbar, wenn das BMAS in seiner Stellungnahmen vom 6. Mai 2020 schreibt, in dem Vertrag über die WWSU sei zwar festgelegt, dass bei Zuzug ins Bundesgebiet nach dem 18. Mai 1990 keine Anwartschaften mehr nach dem FRG begründet werden, daraus folge aber nicht, dass die bis zu diesem Stichtag erfolgte ständige Wohnsitznahme im Bundesgebiet einen Anspruch auf Bewertung der in der vormaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten begründe. Dass dies nicht explizit im Vertrag bzw. Gesetz zur WWSU formuliert wurde ist trivial, da in diesem wie in jedem anderen Gesetz nur festgelegt wird, was sich ändert, jedoch nicht, was weiterhin gilt.

Weder das BSG noch das BVerfG haben sich bisher explizit mit der Materie auseinandergesetzt bzw. in der Sache grundsätzlich entschieden. Das BSG- Urteil B5 R36-09R vom 14. Dezember 2011 betrifft ein Einzelverfahren. Ebenso hat der nachfolgende Nichtannahmebeschluss der BVerfG keine Aussage in der Sache vorgenommen.

Es ist also festzustellen:

1. Es gibt keinen parlamentarischen Vorgang, der zum Ziel oder zum Ergebnis hatte, den früheren DDR- Flüchtlingen die bereits nach Bundesrecht vorgenommene Integration in die Versicherungsgemeinschaft der Bundesrepublik zu entziehen und sie dem Beitrittsgebiet zuzuordnen mit dem Ziel, sie, diesmal auf der Basis des Beitritts der Neuen Bundesländer zur Bundesrepublik, erneut in das Rentensystem der Bundesrepublik aufzunehmen. Zur Vorbereitung des RÜG und des Rü-ErgG gibt es auch in dem dafür federführenden Ministerium keine Unterlagen, die eine derartige Absicht erkennen lassen.
2. Im BMAS hat sich eine, nicht parlamentarisch legitimierte „politische Entscheidung“ verfestigt, wonach die früheren DDR- Übersiedler, darunter auch die nach dem BVFG anerkannten Flüchtlinge, (nur) Altersbezüge nach dem Rentenüberleitungsgesetz erhalten sollen, obwohl dies weder vom Gesetzgeber intendiert noch im Kontext der entsprechenden Gesetze nachvollzogen werden kann. An dieser Vorgabe des BMAS werden alle Verlautbarungen, die dieses Thema betreffen, auch die aktuelle Stellungnahme des BMAS im vorliegenden Petitionsverfahren ausgerichtet.
3. Selbst wenn man jedoch mit dem BMAS jedenfalls die Ergebnisse der aktuellen RÜG-Praxis als von den aktuell geltenden Gesetzen (noch) gedeckt ansehen wollte, gebietet der Grundsatz der konventionskonformen und verfassungskonformen Auslegung eine Interpretation der aktuellen Gesetzeslage im Sinne der Petition. Zu den Details der Auslegung des aktuell geltenden Rechts unter Beachtung des Gebotes der verfassungskonformen und konventionskonformen Auslegung wird insoweit auf den oben als Anlage beigefügten Vortrag im aktuellen Revisionszulassungsverfahren beim BSG – B 5 R 61/20 B - verwiesen, den sich hierfür die Petenten im Petitionsverfahren nochmals vollständig zu Eigen machen.
4. Aber selbst wenn man meinen wollte, dass eine solche verfassungskonforme Auslegung an den Grenzen des Wortlautes der geltenden Gesetzeslage scheiterte, so würde dies die entsprechenden gesetzlichen Regelungen verfassungs- und konventionswidrig machen. Zu den Details wird insoweit ebenfalls auf den oben als Anlage beigefügten Vortrag im aktuellen Revisionszulassungsverfahren beim BSG – B 5 R 61/20 B - verwiesen, den sich hierfür die Petenten im Petitionsverfahren auch insoweit nochmals vollständig zu Eigen machen.
5. (Nur) in letzterem Fall bedürfte es einer gesetzlichen Neuregelung. Gegen eine solche im Sinne der Petition bringt das BMAS kein verfassungsrechtlich relevantes Argument auf. Zutreffend hatte aber auch der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung Pet 3-16-11-8222 Prot. Nr. 17/66 keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Neuregelung, die er vielmehr explizit für geboten erachtete.

Es ist also unzweifelhaft, dass die in Rede stehende nachträgliche und rückwirkende Zuordnung der früheren Übersiedler zum Beitrittsgebiet nach Verabschiedung der Rentenüberleitungsgesetze allein im BMAS beschlossen und nachträglich in die Rechtsauslegung der Versicherungsträger übernommen worden ist. Ein derartiges Vorgehen ist jedoch rechtsstaatlich nicht hinnehmbar. Darüber hinaus wäre selbst bei einem parlamentarisch formal richtigen Zustandekommen der in Rede stehenden Maßnahme diese

nicht konform mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der deutschen Verfassung.

Seit ca. 20 Jahren gab es von verschiedenen Seiten ungezählte Initiativen, zu der Rechtsstellung zurückzukehren, die die Altübersiedler bei ihrer Ankunft in der Bundesrepublik vorfanden. Häufig wurde dabei spontan dringender Handlungsbedarf konstatiert, der dann jedoch stets am massiven Widerstand des BMAS gescheitert ist. Beispielhaft sei hier nochmals die Beschlussempfehlung des Bundestages zur Petition 3-16-11-8222-01548 genannt. Sie enthielt auf 15 Seiten eine klar formulierte Begründung zu einer Handlungsempfehlung und war mit den Stimmen aller im Bundestag vertretenen Parteien beschlossen worden. Trotzdem ist die damalige Petition am Widerstand des BMAS gescheitert, jedoch ohne zu der vorherigen Beschlussempfehlung eine detaillierte Gegendarstellung zu liefern.

Unabhängig von den unterschiedlichen Lesarten des RÜG ist auch mit Verweis auf den Vertrag mit der Republik Polen nicht hinnehmbar, dass bei Wohnsitzwechsel aus Polen in die Bundesrepublik bis zum 31.12.1990 die Tabellen 1 bis 16 des FRG anzuwenden sind, jedoch nicht bei Wohnsitzwechsel bis zum 18.5.1990 aus der DDR in die Bundesrepublik. Damit sind die Übersiedler aus der DDR gegenüber denen aus Polen benachteiligt und diskriminiert. Außerdem haben die Staatsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR denselben Rang eines Staatsvertrages, wie der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Es entzieht sich dem Rechtsverständnis und verletzt im Übrigen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG wenn die jeweiligen Festlegungen zur Rentenzahlung juristisch unterschiedlich gewertet werden.

Der Bundestag ist deshalb aufgefordert, das Primat der Legislative gegenüber der Exekutive durchzusetzen und für eine Wiederherstellung und Anwendung des Rechts zu sorgen, dem die Betroffenen bei ihrer erstmaligen Wohnsitznahme in der Bundesrepublik unterfielen und dem sie vertrauen durften, wie dies bereits der Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD-3000-030/11 formuliert hat.

Es wird gelegentlich noch argumentiert, die Bewertung nach FRG würde einige Betroffene, vornehmlich gering qualifizierte Frauen, schlechter stellen als nach RÜG. Dieser Unterschied resultiert daraus, dass in der DDR systematisch aus politischen Gründen gering qualifizierte Tätigkeiten höher entlohnt worden sind. Außerdem wurde im Lohngefüge der DDR die Gleichstellung von Frauen und Männern, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, strikt eingehalten, was sich zwangsläufig auch in den FRG-Tabellen widerspiegelt. Grundsätzlich muss insoweit darauf hingewiesen werden, dass jeder, der sich vor dem Mauerfall bzw. dem Vertrag vom 18.5.1990 auf einen Wechsel aus der DDR in die Bundesrepublik einließ, auch über die rentenrechtlichen Konsequenzen im Klaren war. Insofern ist dem Vertrauen auf die Rechtskontinuität mehr Gewicht zuzuordnen als mögliche geringfügig schlechtere Ergebnisse in Einzelfällen, die in heutiger Rückschau im Vergleich mit dem zum Zeitpunkt der Eingliederung nicht vorhersehbaren RÜG eintreten können.

Das Argument der Beitragsbezogenheit, mit dem die jetzige Praxis ebenfalls begründet wird, greift nicht, wie bereits in WD-3000-030/11 nachgewiesen wird, weil dazu bereits mehrere Abweichungen existieren. Dem teilweise völligen Fehlen von Beitragszahlungen der vom AAÜG Begünstigten stehen Pflichtbeitragszahlungen derjenigen gegenüber, die sich auf das FRG berufen. Auch hatte der Petitionsausschuss insoweit zutreffend bereits in seiner

Beschlussempfehlung Pet 3-16-11-8222 Prot. Nr. 17/66 das Ergebnis gefunden: „*Mithin wäre eine Weitergeltung der Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch für nach 1936 geborene Bestandsübersiedler als weitere Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Rechtsanwendung und vom Prinzip der Beitragsäquivalenz vertretbar gewesen*“.

Die Bundesregierung deutet in ihrer Stellungnahme vom 6. Mai 2020 die Möglichkeit einer Gesetzesänderung an, sofern damit keine Gerechtigkeitslücken eröffnet würden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. Oktober 2014 verwiesen. Diese hat Betrachtungen zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz im Gutachten von Prof. Steinmeyer vom 15. November 2013 zum Inhalt. Darin werden verfassungsrelevante Gerechtigkeitsprobleme für Bewohner des Beitrittsgebietes, die unter das Berufliche Rehabilitierungsgesetz fallen, diskutiert. Der Vergleich zwischen Begünstigten des BerRehaG und dem RÜG würde zu Ungunsten der beruflich Rehabilitierten ausfallen. Die Vermeidung einer Kollision wird dabei zwar als schwierig, aber durch Novellierung des BerRehaG als lösbar beschrieben. Somit ist das angeblich verfassungsrechtliche Problem lösbar. Das vermeintlich verfassungsrechtliche Problem erscheint jedoch ohnehin als solches nur so lange, wie man die DDR- Flüchtlinge und –Übersiedler, die bis zum 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik gekommen sind, mit politisch Verfolgten gleichsetzt, die in der DDR geblieben sind. Da erstere jedoch auf Grundlage des Aufnahmegesetzes durch Ausstellung eines Aufnahmescheines zu Angehörigen der Bundesrepublik geworden sind, ergibt sich für sie eine völlig andere rechtliche Ausgangslage als für Bewohner des Beitrittsgebietes, die erst durch das Gesetz zum Einigungsvertrag mit dem 3. Oktober 1990 zu Bundesbürgern geworden sind. Auf diesem Unterscheidungsmerkmal beruht auch die unterschiedliche Gültigkeit des FRG und des RÜG für die jeweilige Personengruppe. Dies stellt ein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal dar, so dass die von Prof. Steinmeyer beschriebene Notwendigkeit einer Anpassung des BerRehaG nicht einmal erforderlich wäre.

Dem Problem, dass durch die inzwischen jahrzehntelange Anwendung des RÜG sich für einige, wenn auch wenige Betroffene, eine gewohnheitsrechtliche Erwartungshaltung eingestellt hat, könnte man durch ein Wahlrecht begegnen. Dies wäre kein Novum im Rentenrecht, da z.B. bereits bei der Überleitung von Saarländischen Zeiten ein solches Recht bestand und auch darüber hinaus in einigen Konstellationen des RÜG vorgesehen ist. Auch der Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 6-3000-99/19 stellt auf seiner Seite 6 fest, dass eine solche Novellierung möglich ist und bisher nur am fehlenden Willen des BMAS gescheitert ist.

Die Betroffenen erwarten deshalb zu Recht, dass der Petitionsausschuss des Bundestages dafür votiert, die Beschwerde/Petition 3-19-11-8222-006233 der Bundesregierung zur Erledigung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan von Raumer

-Rechtsanwalt-